



Projekt-Nr. 4368-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan

„Hummeläcker“

Gemeinde Gundremmingen

Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 7. November 2022



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Einleitung	5
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen	7
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	10
3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen, Brutvögeln, Zauneidechsen	11
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	13
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1 Säugetiere	14
4.1.2.2 Kriechtiere	17
4.1.2.3 Lurche	18
4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter	19
4.1.2.5 Libellen	20
4.1.2.6 Fische, Käfer, Weichtiere	21
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten	22
4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten	23
4.2.3 Höhlenbrütende Vogelarten	23
4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten	23
4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten	23
4.2.6 Gebäudebrütende Vogelarten	24
4.2.7 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel	24

5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	25
6	Gutachterliches Fazit	25
7	Literaturverzeichnis	25
8	Anlagen	28
9	Verfasser	28

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „Hummeläcker“, Gundremmingen
TK-Blatt:	7428 (Dillingen an der Donau West), 7528 (Burgau), Lkr. Günzburg
Betroffene Biotoptypen:	Acker, Intensivgrünland, Streuobstbäume, mit Gehölzen bewachsene Böschung mit Staudenflur bzw. Gabionen am Böschungsfuß
Schutzgebiete:	Innerhalb des Geltungsbereichs keine, nördlich angrenzend LSG „Donauauen zwischen Offingen und Peterswörth (LSG-00581.01), südlich angrenzend Naturpark „Augsburg – westliche Wälder“ (NP-00006)
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Zauneidechse (Böschung) • ggf. Brutvögel (Bodenbrütende Wiesen-/Feldvogelarten, Gehölzbrüter) • ggf. Fledermäuse (Jagdrevier, potenzielle Tagesschlaf-, Wochenstuben- und Paarungs-Quartiere in Baumhöhlen oder unter abstehender Rinde)
Nach vorhabenspezifischer Abschichtung tatsächlich betroffene Fauna/Flora	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbrütende Vogelarten • Höhlenbrütende Vogelarten • Fledermäuse
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Baumschutz: Schutz der nicht zur Fällung vorgesehenen Bäume vor unbeabsichtigten Beschädigungen und Störungen durch Bauzäune im Bereich der Kronentraufe. • V 2: Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldfreimachung (Baumfällungen) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zulässig. • V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020). • V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern) • V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintier-schutzgitter) bzw. Kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o.ä.).
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	-
Kompensations- (FCS-) Maßnahmen	-
Sonstiges:	-

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Die Gemeinde Gundremmingen sieht sich hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung stetig Anfragen nach Baugrundstücken gegenüber.

Gemäß der Bevölkerungsentwicklung der Vergangenheit ist die Gemeinde Gundremmingen von 1987 bis 2020 um +20,3 % gewachsen, wobei im Jahr 2011 der bisherige Bevölkerungshöchststand zu verzeichnen war. Seit 2017 wächst die Bevölkerung wieder. (Quelle: „Statistik kommunal 2021“ (Hrsg: Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth Feb. 2022).

Entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung für den Landkreis Günzburg ist gemäß der „Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2040“, Bay. Landesamt für Statistik, Fürth, 2021 von einer weiteren Bevölkerungszunahme von ca. + 2,5 % bis unter 7,5 % auszugehen (Bevölkerungsveränderung 2040 gegenüber 2020). Gemäß der anzunehmenden Bevölkerungszunahme ist mit einem weiteren Bedarf an Wohnbauflächen zu rechnen, der durch vorliegenden Bebauungsplan gedeckt werden kann.

Aufgrund der in der Gemeinde bestehenden hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und der Prämisse, jungen Familien stets ausreichend Wohnbaugrundstücke zur Verfügung stellen zu können, sieht die Gemeinde Gundremmingen vorliegend die Ausweisung des vorliegenden Baugebietes vor. Die Gemeinde Gundremmingen verfügt im zuletzt entwickelten Baugebiets „Anger West“ über keine eigenen Bauplätze mehr. Für knapp 90% der Bauplätze ist mittlerweile ein Bauantrag gestellt worden.

Das Bebauungsplangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Gundremmingen in Fortführung der Straße „Am Damm“ nach Süden. Das Gebiet liegt unmittelbar östlich der St 2025 und dem westlichen Siedlungsrand bzw. der Hauptstraße. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,5 ha. Der Planbereich befindet sich im Eigentum der Gemeinde Gundremmingen.

Zu diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

Das Untersuchungsgebiet der saP geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7428/7528 bzw. Lkr. Günzburg).

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet ist durch die östlich angrenzende Siedlungsflächen Gundremmingens sowie die stark frequentierte, nördlich angrenzende Staatsstraße 2025 und die Siedlungsnahen landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen geprägt.

Das Plangebiet selbst wird auf Fl.-Nr. 165 ackerbaulich genutzt, die beiden Fl.-Nr. 170 und 171 weisen eine intensive Grünlandnutzung auf. Im Süden des Plangebietes befinden sich auf Fl.-Nr. 171 fünf alte Streuobstbäume, von denen voraussichtlich vier zur Baufeldfreimachung entfallen. Die nordwestlich verlaufende Böschung ist flächig von Gehölzen

bewachsen, am Böschungsfuß schließt sich eine Staudenflur oder eine Verstärkung mit Gabionen an.

Zwischen der nördlich angrenzenden Böschung und dem Plangebiet verläuft parallel zur stark frequentierten Staatsstraße 2025 ein Kiesweg. Nördlich grenzt der Siedlungsrand Gundremmings an das Plangebiet an, im Südosten verläuft die Hauptstraße Gundremmings, welche zugleich Zubringer zur Staatsstraße ist. Entlang dieser stehen junge Gehölze (Baumkataster), von denen voraussichtlich eines aufgrund der dort geplanten Zufahrt zum Plangebiet ebenfalls gefällt wird. Jenseits der Hauptstraße befindet sich ein Gewerbegebiet. Im Süden grenzen weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an (Acker).

Kurzbeschreibung des Naturraumes

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der „Donau-Iller-Lech-Platten“ (Haupteinheit D64), Untereinheit 045 „Donauried“.

Das Plangebiet selbst beinhaltet keine biotopkartierten Bereiche, keine Schutzgebiete und keine Waldreste gem. Waldaktionsplan der Region Donau-Iller. Das ABSP weist für den Bereich des Plangebietes selbst keine Inhalte auf. Nördlich angrenzend, im Bereich des Landschaftsschutzgebietes besteht das Schwerpunktgebiet C „Donauaue mit Hangwäldern“ sowie innerhalb desselben das landesweit bedeutsame Gebiete „Donau-Auwälder zwischen Landkreisgrenze und unterem Kartierblattrand TK7428. Die Donau-Aue wird dabei als landesweit bedeutende Biotopverbundachse aufgeführt.

Aufgabenstellung

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Darstellung und Prüfung von Vollzug und Umsetzbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Beeinträchtigungen vorbereitet, die einer Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange bedürfen. Da die Eingriffe in Abhängigkeit von der Umsetzung zeitlich noch nicht exakt bestimmbar sind, und um sicherzustellen, dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, wurden die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmenvorschläge so gewählt, dass **vor dem Eingriff** auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird. Dabei wurde vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können oder durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabengenehmigung oder Umsetzung (= Baubeginn) vorzunehmen.

In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit

Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt);

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und Umgebung vor und wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- LfU-Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage) – kurz „LfU-Lkr.-Artenliste“ genannt (2022) (Maßstab: Landkreis)
- Artenschutzkartierung (2022 mit Erhebungsdaten von 1972-2021) und amtliche Biotopkartierung Bayern (2009, 2014)
- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Günzburg (2001)
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (2014)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage (2022)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005)/Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)
- Kartierung von Höhlenbäumen und Spaltenquartieren, Erhebung von sonstigen Habitatstrukturen (Honold, D., 2018)
- Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde (Mail vom 11. Juni 2018 sowie Stellungnahme vom 21.12.2018)
- Hinweise vom BUND-Naturschutz (Stellungnahme vom 19.12.2018 inkl. Auflistung von Brutvogelarten, Nahrungsgästen sowie Rast- und Zugvogelarten), vom Kreisfischereiverein Füssen e.V. (27.12.2018) und der Fischereifachberatung (30.01.2019)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ sowie den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LfU Bayern“ – jeweils Neufassung mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen (Scheuchwirkung)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, außer natürlich bei der Baufeldfreimachung, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann.

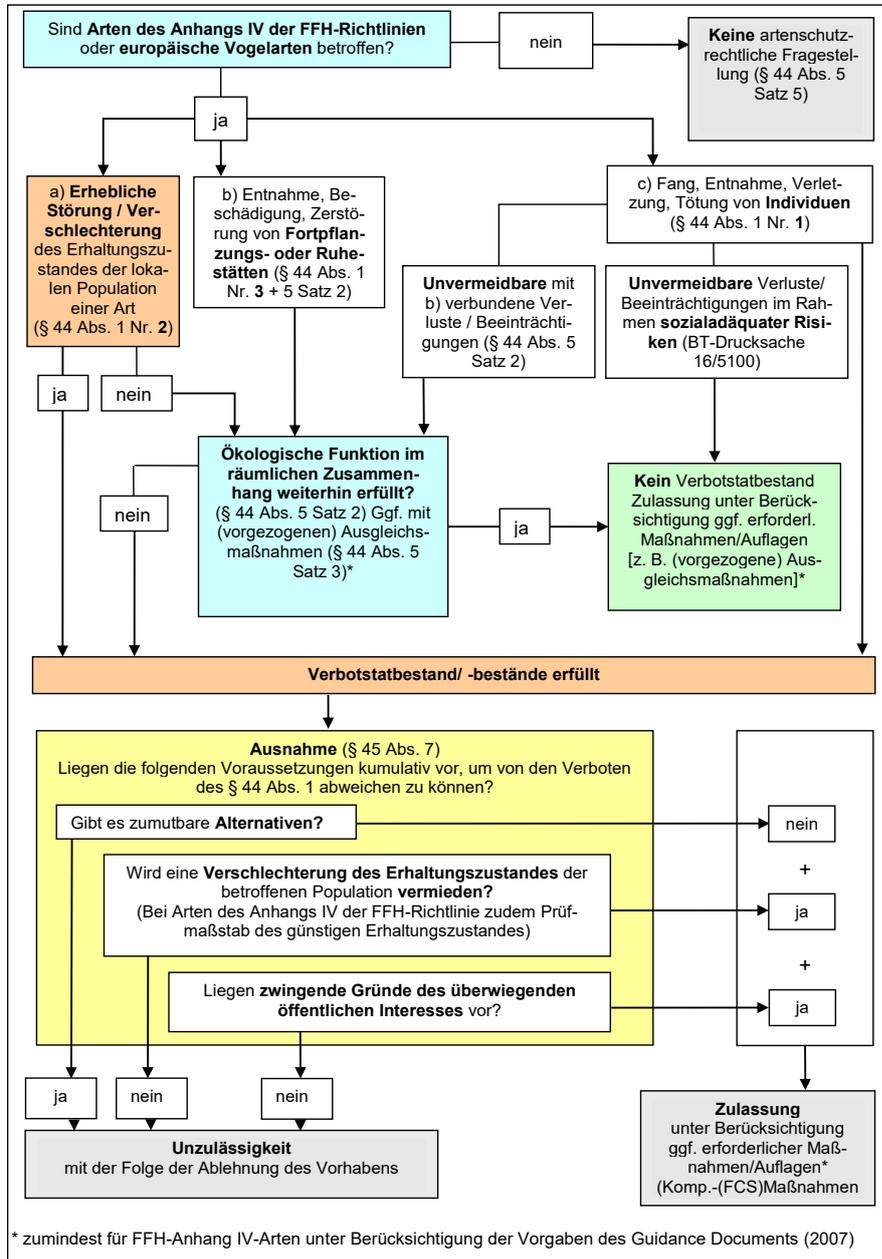
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und § 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2019

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung und Umweltbericht aufgestellt wird, werden hierin u. a. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (z. B. Eingrünung des Baugebietes oder auch Maßnahmen im Hinblick auf den allgemeinen Artenschutz, die nicht dem europäischen Artenschutz (FFH/Vogelschutz) unterliegen) formuliert.

Da die Eingriffswirkungen bei der Umsetzung zeitlich i. d. R. nicht exakt bestimmbar sind und Tiere kurzfristig einwandern oder ihren Nistplatz etablieren können, wurden die u. g. Vermeidungsmaßnahmen so gewählt, dass **vor** dem Eingriff auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- V 1: Baumschutz:** Schutz der nicht zur Fällung vorgesehenen Bäume vor unbeabsichtigten Beschädigungen und Störungen durch Bauzäune im Bereich der Kronentraufe.
- V 2: Bauzeitenbeschränkung:** Die Bauzeitfreimachung (Baumfällungen) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zulässig.
- V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)
- V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingängen etc. durch Schutzabdeckung von Keller-/Lichtschächten (Kleintierschutzgitter) bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o.ä.).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen** – continuous ecological functionality), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der ggf. konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der

Neuschaffung von Habitaten in direktem funktionalem Bezug zu Lebens-/Ruhestätten der Lokalpopulation aufweisen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

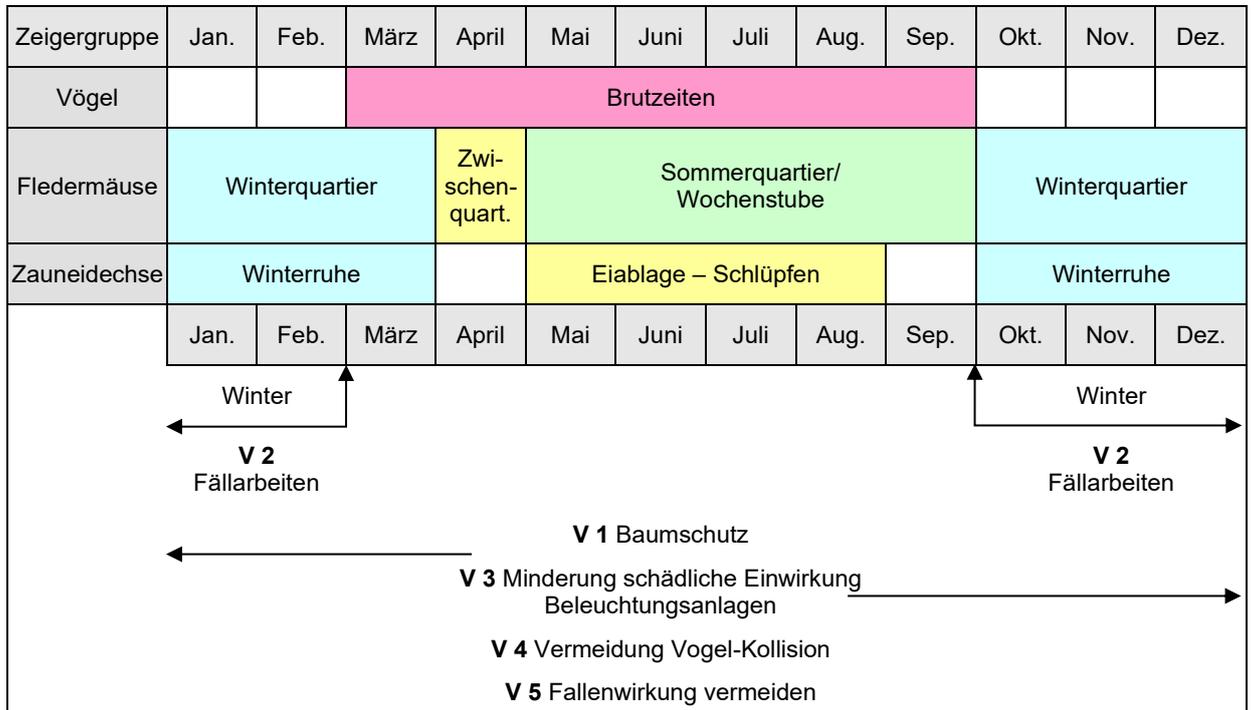
CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens einer Art auf Ebene der lokalen (Teil-)Population im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. CEF-Maßnahmen müssen **im Bebauungsplan festgesetzt** werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten ergeben sich keine, für diese Arten zu ergreifenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die bei der Durchführung zu beachten sind, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren/Vorgehen bei Nachweisen von Fledermäusen, Brutvögeln, Zauneidechsen

Um die Vermeidungsmaßnahmen und deren Inhalte nochmals „zu ordnen“, soll kurz die **Abfolge der Maßnahmen und deren zeitliche Einordnung** aufgeführt werden. Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/Ruhephasen von Tieren“ (Abb. 2) sind je nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen zu beachten:

Abb. 2 Beispiele von „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig) mit Übersicht Zeitpunkte für Vermeidungsmaßnahmen



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Projektgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die nähere Umgebung (TK-Blatt sowie Lkr.-Ebene).

Artennachweise sind aus den in Kap. 1.2 genannten Erhebungen im direkten Untersuchungsgebiet und für das weitere Umfeld ausgewertet. Zu nennen sind hierbei an „saP-relevanten Arten“ (FFH-Anhang IV Arten und Vögel) vor allem:

- gemäß „LfU-Lkr.-Artenliste“ für das gesamte Vorkommen im Landkreis Günzburg (vgl. Anlage) 15 Fledermausarten, Biber, Haselmaus, zahlreiche (135) Vogelarten, Zauneidechse, 6 Lurcharten wie Laubfrosch und Kammmolch sowie 2 Libellenarten, 6 Schmetterlingsarten, 1 Weichtierart (Flussmuschel) und 2 Gefäßpflanzenarten. Jedoch liegen im Bereich des Landkreises auch so wertvolle Großbiotopkomplexe wie das Vogelschutzgebiet Mindeltal.
- gemäß Biotopkartierung der nächstliegenden Biotope: nur wenige saP-relevante Tierarten (Biber) erfasst.
- gemäß ASK (Erhebungen 1972-2021) vor allem Vögel (Weißstorch, Mehlschwalbe, Zaunkönig, u.a.), Lurche (Kammmolch) und der Biber.
- Wanderkorridore von Amphibien sind beim Staatlichen Bauamt Krumbach, BUND Günzburg und Gemeinde Gundremmingen im Bereich der Planung keine bekannt. Weiter nördlich an der St 2028 bei den Baggerseen nahe Aislingen sind Wanderkorridore hingegen bei den genannten Stellen bekannt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. In der „LfU-Lkr.-Artenliste“ sind die „saP-relevanten“ Arten Europ. Frauenschuh und Sumpfglanzkräuter genannt. Diese potenziell vorkommenden Arten können im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):
Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die potenziell betroffenen Tierarten werden nachfolgend getrennt nach Säugetieren, Kriechtieren, Lurchen, Libellen, Käfer und Tag-/Nachtfaltern etc. detailliert behandelt.

4.1.2.1 Säugetiere

Die in der LfU-Lkr.-Artenliste genannten Fledermausarten nutzen das Plangebiet potenziell als Jagdrevier. In Höhlen und unter Rindenspalten bestehen weiterhin Lebensraumpotenziale.

Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im LfU-Lkr.-Blatt genannten, potenziell vorhandenen Fledermausarten (vgl. „LfU-Lkr.-Artenblatt“, Anlage)

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g
<i>Myotis myotis</i>	Gr. Mausohr	V	V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	V	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	-	g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	V	u
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	-	-	g
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	-	u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	V	g

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	U
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	2	D	?

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region

g günstig

U ungünstig - unzureichend

S ungünstig – schlecht

? unbekannt

Nachfolgend eine Kurzcharakteristik einiger der aufgelisteten Fledermausarten (vgl. Fledermausatlas Bayern, 2004):

- Mopsfledermaus:** Fundorte vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns (eher seltene Art). Quartiere und Wochenstuben bevorzugt in Waldgebieten, dort vor allem hinter abstehender Rinde, seltener in Baumhöhlen oder –spalten. Häufiger Quartierswechsel typisch. Ausweichquartiere in Gebäudespalten. Jagdgebiete bevorzugt in Wäldern (vorwiegend Kleinschmetterlinge). Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- Nordfledermaus:** Fundorte auf kalt-gemäßigte/montane Regionen konzentriert (Alpen, Alpenvorland). Jagdgebiete sind ausgedehnte Waldgebiete sowie Gewässer, in Ortschaften auch häufig an Straßenlaternen. Quartiere in künstlichen Spalten an Fassaden, Kaminen, Dachbereichen; Wochenstuben häufig in der Dachschräge von Gebäuden (zw. Ziegelaufgabe und Holzverschalung). Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen; Quartiere ggf. an den vorhandenen Gebäuden (dort kein Eingriff).
- Breitflügelfledermaus:** In Bayern lückenhaft verbreitet (Schwerpunkte im Westen und Osten Bayerns); legt nur kurze Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück. Bevorzugt tiefere Lagen mit offenen – parkartigen Landschaften; jagt in unterschiedlichen Höhen (Käfer, Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zwei- und Hautflügler etc.).
Sommerquartiere in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden, unter Firstziegeln, Verschalungen etc. Winternachweise aus Höhlen, auch Gebäuden. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- Bechsteinfledermaus:** In Bayern vor allem in den großen Laubwaldgebieten Frankens vorherrschend (im Süden Bayerns lückenhaft). Typische „Waldfledermaus“ (sowohl Jagd als auch Wochenstuben). Benötigt alte strukturreiche Waldflächen; Überwinterung in unterirdischen Quartieren. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- Wasserfledermaus:** Benötigt strukturreiche Landschaften mit Gewässern und viel Wald (typische „Waldfledermaus“). Hauptjagdgebiete über Gewässern, auch in Wäldern, Parks, Streuobstwiesen. Sommerquartiere bevorzugt in Spechthöhlen, auch Nistkästen, selten in Dachstühlen. Quartiere in Gewässernähe bevorzugt. Plangebiet als Jagdgebiet entlang der Gehölzreihen wahrscheinlich.

- **Großes Mausohr:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Gebäuden (insb. Dachstühle von Kirchen oder großen Gebäuden), als Sommer- und Paarungsquartiere kommen zusätzlich Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen in Frage. Der Untersuchungsraum ist für die Art potenziell als Jagdhabitat und potenzielles Sommerquartier (Baumhöhlen) von Bedeutung.
- **Kleine Bartfledermaus:** Diese Art ist in ganz Bayern häufig und weit verbreitet. Sie ist eine typische Dorffledermaus, die als Jagdgebiet gut strukturierte Landschaften mit Bächen und Teichen bevorzugt. Sommerquartiere vor allem an Gebäuden (Außenwandverkleidungen, Fensterläden etc.), Winterquartiere unterirdisch (Keller, Höhlen, Stollen). Jagdflüge entlang der Gehölze im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Fransenfledermaus:** In Bayern fast flächendeckend verbreitet. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Als Quartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften Hohlblocksteine von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald-bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Zur Jagd dienen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile. Jagdflüge und ggf. Quartiere in Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes nicht auszuschließen.
- **Großer Abendsegler:** Konzentration der Art auf Flussniederungen. Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen, auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden, häufiger Quartierwechsel. Der Untersuchungsraum ist für die Art potenziell als Jagdhabitat und Quartier (Baumhöhlen) von Bedeutung, sowie generell das Lechtal für großräumige Transferflüge (Herbst- und Frühjahrszug).
- **Rauhautfledermaus:** Die Art kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden; Konzentration dabei jedoch auf nahrungsreiche Gewässer. Sie bevorzugt natürliche Baumquartiere, seltener Nistkästen und Fassadenverkleidungen. Die Nähe zu Gewässern spielt für die Art eine große Rolle. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Zwergfledermaus:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, auch Fledermaus- und Vogelkästen. Paarungsquartiere bisher in Bayern nur an Gebäuden beobachtet, im Steigerwald auch in Baumhöhlen. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer. Auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie bei der Jagd zu finden. Jagdflüge und Sommerquartiere (Baumhöhlen) im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Braunes Langohr:** Sommerquartiere oft in Gebäuden und Nistkästen, seltener in Baumhöhlen. Winterquartiere überwiegend unterirdisch. Jagdgebiete an Gehölzbeständen um Siedlungen und im Wald (typische Waldart). Jagdflüge und Sommerquartiere (Baumhöhlen) im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Graues Langohr:** Vorkommen in Bayern in wärmeren, tieferen Lagen und fehlt überwiegend in höheren Lagen/Südbayern. Schwerpunkt vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gebieten. Nähe von Sommer- und Winterquartieren. Südlich der Linie Augsburg – München liegen keine Winterfunde vor. Sommer- und Winterquartiere vor allem in Gebäuden (Dachstühle etc.) – typische „Dorffledermaus“; Winterquartiere unterirdisch (Keller, Gewölbe etc.). Jagdgebiete vor allem Grünland (Weiden, Brachen

Streuobstwiesen, Gärten etc.). Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich; wenn als Jagdgebiet.

- **Zweifarbflodermaus:** Typische „Spaltenquartierfledermaus“ (Sommer- und vermutlich auch Winterquartiere ausschließlich an Gebäuden: Wohnhäusern, Scheunen, Garagenverkleidungen etc.). Jagdgebiete im offenen Gelände in mittlerer bis großer Höhe. Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.

Beeinträchtigung der Fledermausarten durch Bodenbewegungen, Stoffeinträge in die Luft oder Lärm und Licht ist nicht zu erwarten (Lärm- und Licht-Emissionen bestehen bereits durch die vorhandenen nahen Siedlungsflächen bei gleichzeitig vorhandenem großräumigen Ausweichpotenzial).

Jagdreviere werden zwar durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt, jedoch sind Ausweichlebensräume in unmittelbarer Umgebung ausreichend vorhanden.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen kann bei Fällung/Beseitigung von Gehölzen mit Baumhöhlen und/oder Rindenspalten (Streuobstbäume, Baumkataster-Gehölz) nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen von Fledermäusen werden daher die Vermeidungsmaßnahmen V2 sowie V3 formuliert.

Als weitere Säugetierarten kommen gem. LfU-Lkr-Artenblatt der Biber und die Haselmaus vor. Beide Arten könne im Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer- bzw. Waldlebensräume mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Kriechtiere

Gemäß „Lkr.-Artenblatt“ des LfU kommt im größeren Umfeld des Plangebietes die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor.

Tab. 2 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u

- RL D** Rote Liste Deutschland und
- RL BY** Rote Liste Bayern
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- EHZ** Erhaltungszustand
- KBR kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- S ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Die wärmeliebende **Zauneidechse** besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)

- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Struktur-reichtum für ein ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z. B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnen-exponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. **Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.**

Über die Winterquartiere, in denen sich die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April aufhalten, ist vergleichsweise wenig bekannt. Die Art überwintert wohl üblicherweise innerhalb des Sommerlebensraums. Die Wahl der Winterquartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Asthaufen/Totholz geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Nach Blanke/Völkl (2015) muss pro Individuum der Zauneidechse mit einem Rauman-spruch von über 2000 m² (entspricht einem Aktionsradius von ca. 25 m) gerechnet werden. Gleichzeitig ist die Wanderfreudigkeit der Zauneidechse überwiegend sehr gering. Die Mehrheit der Exemplare entfernt sich lebenslang nicht viel weiter als 30 m von ihrem Schlupf-Ort, eine Entfernung von maximal 100 m zur nächsten Population gilt als gut ver-netzt. Einzelwanderstrecken von bis zu 4.000 m wurden jedoch auch nachgewiesen (vgl. RUNGE/SIMON/WIDDIG, 2009).

In der ASK sind für die direkte Umgebung keine Zauneidechsen-Vorkommen genannt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die relativ „ortstreuen“ Zauneidechsen, die außerhalb des Plan-gebiets potenziell/eingeschränkt vorhandene Vernetzungssachse entlang der nördlichen Bö-schung nutzen, ist also gering.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung fehlt es an essenziellen Habitatstrukturen, um einen Volllebensraum für die Zauneidechse darzustellen. Die Böschung im Norden ist zu dicht bewachsen und die übrigen Flächen weisen eine deutlich zu intensive Nutzung auf.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlos-sen werden.

4.1.2.3 Lurche

An saP-relevanten, streng geschützten Amphibien-Arten kommen gem. „Lkr.-Artenliste“ die folgenden Arten vor:

Tab. 3 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Amphibienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	-
<i>Hyla arborea</i>	Europ. Laubfrosch	2	3	u	u
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	-	g	u
<i>Triturus cristatus</i>	Nördl. Kammmolch	2	V	u	s

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

Erhaltungszustand

EZK/ kontinentale biogeographische Region
 EZA alpine biogeographische Region
 g günstig
 U ungünstig - unzureichend
 S ungünstig – schlecht

Die ASK enthält von diesen Arten in der weiteren Umgebung um das Plangebiet nur Angaben zu **Europäischer Laubfrosch** und **Nördlicher Kammmolch** (sowie die „nicht-saP-relevanten“ Arten Grasfrosch, Grünfrosch, Erdkröte und Bergmolch). Die betreffenden Fundorte liegen an Gewässern im Bereich der Donau und Mindel. Für die saP-relevanten Arten fehlen im Untersuchungsraum geeignete Habitate.

Potenzielle **Überwinterungsstrukturen** (Erdhaufen, Bodenspalten, Wurzelraumhöhlen usw.) sind in Bereich der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorhanden. Wanderkorridore sind im Umfeld der Planung weiter nördlich bekannt. Im Bereich des Planungsgebietes bestehen bei der Gemeinde, BUND Günzburg und Staatlichem Bauamt keine Kenntnisse zu Wanderkorridoren von Amphibien.

Schädigungen der relevanten Amphibienarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der genannten Faktoren sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter

Im „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind sechs Schmetterlingsarten aufgeführt:

Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Schmetterlinge

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	?	-

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Erhaltungszustand

- EZK/ kontinentale biogeographische Region
- EZA alpine biogeographische Region
- g günstig
- U ungünstig - unzureichend
- S ungünstig – schlecht

In der ASK sind diese Schmetterlingsarten in der näheren Umgebung nicht aufgeführt. Die Lebensraumsansprüche aller 8 oben genannten Arten (z.B. Wald-Wiesenvögelchen: Moore/Feuchtbrachen/Auen mit hoher Luftfeuchte bei gleichzeitig guter Besonnung; Gelbringfalter: lichte, relativ luftfeuchte Wälder mit grasreichem Unterwuchs; Thymian-Ameisenbläuling: trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen mit Thymian-Bewuchs; Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: extensives Feuchtgrünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfes zur Eiablage sowie Vorkommen einer speziellen Wirts-Ameisenart) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schädigungen der relevanten Schmetterlingsarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund von Biotopausstattung und Eingriffs-Wirkung sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Libellen

Im „LfU-TK-Artenblatt“ sind zwei Libellenarten aufgeführt:

Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Libellen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Mossjungfer	1	2	u	u
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V	-	g	-

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern		
		0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
	Erhaltungszustand	EZK/	kontinentale biogeographische Region
		EZA	alpine biogeographische Region
		g	günstig
		U	ungünstig - unzureichend
		S	ungünstig – schlecht

In der ASK sind für diese Libellenarten in der näheren Umgebung keine Fundpunkte genannt. Die Lebensraumsprüche der Arten (Östliche Moosjungfer: nährstoffarme, fischfreie Stillgewässer; Grüne Flussjungfer: Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche mit mittlerer Fließgeschwindigkeit) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schädigungen der relevanten Libellenarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund von Biotopausstattung und Eingriffs-Wirkung sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Fische, Käfer, Weichtiere

Vorkommen oder negative Einflüsse auf weitere „saP-relevante“ Arten, wie z. B. Fische, Käfer oder Weichtiere können aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden. Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind keine Fischarten und keine Käferarten aufgeführt. Die Gemeine Flussmuschel ist als einzige Vertreterin der Weichtiere genannt. Aufgrund fehlender Gewässerlebensräume ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind 135 Vogelarten im Untersuchungsraum aufgeführt, wobei natürlich der innerhalb des Lkr.-Blattes größte Bereich des Mindeltales maßgeblich für die Artenvielfalt verantwortlich ist. Viele Arten sind darüber hinaus weit verbreitet/euryök und nicht gefährdet. Laut ASK sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nur wenige Arten genannt. Der Kormoran sowie Blässhühner, Haubentaucher, Knäkente und andere werden an der Donau genannt.

An planungsrelevanten Arten werden die folgenden wertgebenden Arten näher betrachtet, die im Plangebiet selbst oder der unmittelbaren Umgebung in den Monaten März bis einschließlich Oktober (Brutzeit) nicht sicher ausgeschlossen werden. Ruhestätten sind bei allen Vogelgruppen in der Umgebung in ausreichender Anzahl und in räumlich-funktionalem Zusammenhang als Ausweichmöglichkeit vorhanden.

Bei den projektspezifischen Vor-Ort-Bewertungen aufgrund der Habitatausstattung wird davon ausgegangen, dass im Untersuchungsgebiet

- Gehölzbrütende Vogelarten (inklusive Generalisten)

Nicht sicher ausgeschlossen werden können, da sie die im Plangebiet vorhandenen Strukturen als Brutplatz nutzen könnten.

Durch die bestehenden Vorbelastungen (angrenzende Wohnsiedlung, Spazierweg/Gassigehweg, angrenzende Straße) bedeutet dies ein mittleres Störpotenzial durch ganzjährigen Verkehrslärm, Fahrbewegungen, visuelle Effekte (Fahrzeuglicht usw.) und damit Störungen auch während der Brut- und Aufzuchtzeit.

4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten

Im zu erwartenden Artenspektrum ist von einer Dominanz der ungefährdeten, häufigen und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten, tlw. als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchenden) Vogelarten auszugehen. Seltener/empfindliche Vogelarten (z.B. Kiebitz) sind nur dann vorhanden, wenn ein Habitat die qualitative Ausstattung (großflächige Feuchtwiesen oder Äcker, zu meist flach und baumarm) eines vollwertigen Lebensraumes bietet.

Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben gering

spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen für diese Generalisten-Arten ist von genügend Ausweichlebensraum auszugehen.

Aufgrund der Bäume, die von diesen Arten als Brutplatz genutzt werden könnten, kann eine Beeinträchtigung im Plangebiet während der Brutzeit (März – Oktober) nicht sicher ausgeschlossen werden.

4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten

Aufgrund fehlender Wald- und Gewässerlebensräume im Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit von wald- (z.B. Rotmilan) und wassergebundener Vogelarten (z.B. Eisvogel, Waldwasserläufer) auszugehen. Dies gilt für Bruthabitate, die für **wald- oder gewässergebundene Vogelarten** relevant sind, jedoch nicht für Nahrungshabitate bzw. Jagdgebiete. Ausweichpotenziale als Nahrungshabitat sowie Jagdgebiet sind in näherer sowie weiterer Umgebung ausreichend vorhanden.

4.2.3 Höhlenbrütende Vogelarten

Bei der Ortseinsichtnahme konnten bei den Gehölzen (Streuobst, Baumkataster-Gehölz) Baumhöhlen festgestellt werden, welche von höhlenbrütenden Vogelarten als Brutstätte genutzt werden könnten.

Aufgrund der Baumhöhlen, die von diesen Arten als Brutplatz genutzt werden könnten, kann eine Beeinträchtigung im Plangebiet während der Brutzeit (März – Oktober) nicht sicher ausgeschlossen werden.

4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten

Im Plangebiet bestehen im Südosten sowie Westen Gehölze. Die südöstlichen Gehölze befinden sich innerhalb des Eingriffsbereichs des Plangebietes. Die westlichen Gehölze auf der Böschung werden durch den Eingriff nicht beeinträchtigt (z.B. gefällt). Diese Strukturen bieten gehölzbrütenden Vogelarten (Baum- und Strauchfreibrüter wie z.B. Zaunkönig, Grasmücke, Drosselarten, etc.) einen potenziellen Lebensraum.

Generell kann ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung von gehölzbrütenden Vogelarten im Plangebiet während der Brutzeit (März – Oktober) nicht ausgeschlossen werden.

4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten

Die Plangebietsfläche befindet sich weder in einer Wiesenbrüter- noch in einer Feldvogelkulisserie. Die nächstgelegene Wiesenbrüter- bzw. Feldvogelkulisserie befindet sich östlich des Plangebiets und nordöstlich von Aislingen in ca. 4,8 km Entfernung („Donauried nordöstlich Aislingen“, Wiesenbrüterkulisserie Nr. 7428 0001 0000). In der ASK sind keine Fundpunkte von bodenbrütenden Vogelarten im näheren Umfeld des Plangebietes dokumentiert.

Die Bodennutzung im Plangebiet besteht aus landwirtschaftlicher Nutzfläche (intensives Grünland und Acker). Diese Habitatausstattung des Plangebiets könnte bodenbrütenden Vogelarten eine geeignete Fläche für Brutplätze bieten. Es bestehen jedoch geringe

Abstände zu horizontüberhöhenden Strukturen, welche als Ansitzmöglichkeit für Prädatoren dienen können und unter der im „Umwelt-Spezial: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgewiesenen Toleranzabstände liegen (typische Abstände: 70 – 95 m zu höheren Einzelgehölzen sowie Sukzessionskomplexen in Gebüschhöhe, mindestens 95 – 100 m/typischerweise 250 m gegenüber Straßen und frequentierten Wegen, mindestens ca. 200 – 350 m gegenüber Gebäuden (Siedlungsrand)). Aufgrund dieser Strukturen, sowie der weiteren Vorbelastung durch Fußgänger, Gassigeher, die angrenzende Siedlungsbebauung sowie die angrenzende Straße und die nördlich verlaufende Staatsstraße (u.a. visuelle und akustische Störquelle), kann ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten ausgeschlossen werden. Bei Berücksichtigung dieser Abstände kann ein Vorkommen bodenbrütender Wiesen- und Feldvogelarten im Plangebiet während der Brutzeit mit Sicherheit ganzjährig ausgeschlossen werden.

4.2.6 Gebäudebrütende Vogelarten

Für gebäudebrütende Vogelarten (bspw. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Turmfalke) weist die vorhandene Biotopausstattung keine geeigneten Habitate auf (keine Gebäude). Ein Vorkommen und somit das Eintreten der Verbotstatbestände kann daher sicher ganzjährig ausgeschlossen werden.

4.2.7 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel

Vorkommen von **gehölzbrütenden** sowie **höhlenbrütenden** Vogelarten (inklusive Generalisten) können im Plangebiet nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher wurden zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten mit **gehölzbrütenden** und **höhlenbrütenden** Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert:

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 2: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Baumfällungen) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel und außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zulässig.
- **V 3: Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbesondere Insekten, Fledermäuse und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012) sowie dem „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ des StMUV (2020).
- **V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen** durch spezielle Gestaltung der Glasfronten (z.B. keine Verspiegelung, vgl. Umweltpakt Bayern)

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-Richtlinie Anträge auf Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen bzw. zuzulassen.

6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben bzw. die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes „Hummeläcker“ der Gemeinde Gundremmingen hinsichtlich einer Betroffenheit der relevanten Arten (Brutvögel, Fledermäuse) auswirkt.

Auf dieser Planungsebene bedient die Auseinandersetzung mit dem Artenschutz vorrangig den Aspekt einer vorgezogenen Zulassungsvoraussetzung. Diese Potenzialabschätzung (zu Arten, Lebensstätten) in Verbindung mit einer Relevanzprüfung (im Hinblick auf zu erwartende Projektwirkungen/Konflikte, Störungspotenzial, Empfindlichkeit der Arten, ggf. Mobilität und Ausweichvermögen, Erheblichkeit, signifikante Betroffenheiten etc.) und ggf. einer „Worst-Case-Abschätzung“ dient zur Risikominimierung bzw. als Nachweis, dass später der konkreten Projektgenehmigung bzw. -ausführung keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen oder Umsetzungshandlungen zu einem späteren Zeitpunkt ggf. Sanktionen nach sich ziehen (Zugriffsverbote, Ordnungs- und Strafrecht).

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1, ggf. V2, V3 bis V5 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt, bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

7 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Biototypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Artenschutzkartierung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): ARBEITSHILFE SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG – PRÜFABLAUF. UMWELTSPEZIAL, AUGSBURG, STAND 02/2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): ARBEITSHILFE SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG – ZAUNEIDECHSE. UMWELTSPEZIAL, AUGSBURG, STAND 07/2020.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): UMWELT SPEZIAL „ERMITTLUNG DER TOLERANZ VON WIESENBRÜTERN GEGENÜBER GEHÖLZDICHTEN, SCHILFBESTÄNDEN UND WEGEN IN AUSGEWÄHLTEN WIESENBRÜTERGEBIETEN DES VORALPENLANDES“
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2022).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Günzburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Bd. 2 / Echsen I, S. 23-68. – Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- BLANKE, I., VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg (www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.
- HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [=Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegen) S. 245-257.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- KOLLING, ST., LENZ, S., HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (1), 2008, S. 9-14.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH) (MAI 2005): Die Zauneidechse, Lebensweise und Schutzmöglichkeiten.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzach, Herausgeber Jürgen Trautner.
- KRONE, A., KITZMANN, B. (2006): Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung einer Zauneidechsenpopulation im Norden Berlins. In: Rana 7, März 2006.
- KÜHNEL, K. D. (2011): Bebauungsplan Nr. 29 der Landeshauptstadt Potsdam; Dokumentation der Zauneidechsenchutzmaßnahmen 2011.
- MUTZ, T. & DONT, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.
- ÖKOPLAN, KORDGES, T. (2006): Artenhilfsprogramm Zauneidechse im Bereich Wuppertal-Vohwinkel. Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1081 im Auftrag der Stadt Wuppertal.
- PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2003 (<http://www.pan-partnerschaft.de/dload/TabMinimalareal.pdf>).
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN), INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des BfN.
- PLANUNGSBÜRO HOLGER FISCHER, GRENZ, M. BÜRO FÜR ANGEWANDTE FAUNISTIK UND MONITORING (BFM, 2010): CEF-Maßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für den Bebauungsplan Nr. 20 „Nordwestlich Hauptstraße – SO Einzelhandel“, Gemeinde Breidenbach.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Umweltforschungsplan 2007 Endbericht F+E-

Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Hannover/Marburg, Juni 2010.

- SCHLÜPMANN, M. (2000): Monitoring der Amphibien- und Reptilienarten und ihrer Lebensräume. In: www.herpetofauna-nrw.de, Rundbrief Nr. 16.
- SCHNEEWEISS, N. ET AL. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23(1)2014
- SCHONERT, B. (2009): Fang, Zwischenhaltung und Wiederaussetzung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Rahmen von Verkehrsprojekten - 3 Beispiele aus Berlin. In: Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, S. 403-416.
- STRIJBOSCH, H. (1988): Fortpflanzungsbiologie und Schutz der Zauneidechse. – In: Glandt, D. & Bisschoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [= *Mertensiella* 1]. – Berlin (Ziegler), S. 132-145.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster
- WAHL, J. ET AL. (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG VSW Münster

8 Anlagen

„LfU-Lkr.-Artenblatt“ für den Landkreis Günzburg: Gesamtartenliste aller Lebensräume ohne Einschränkung

9 Verfasser

Team Landschaftsplanung – Artenschutz

Krumbach, 7. November 2022



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:

M.Sc. Verena Maurer

Vorkommen in Landkreis Günzburg (774)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2	u	g
<u>Castor fiber</u>	<u>Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus nilssonii</u>	<u>Nordfledermaus</u>	3	G	u	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügel-Fledermaus</u>	3	G	u	?
<u>Muscardinus avellanarius</u>	<u>Haselmaus</u>		G	u	?
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>		V	g	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>		V	g	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus kuhlii</u>	<u>Weißrandfledermaus</u>			g	
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		V	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	2	u	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifarb-Fledermaus</u>	2	D	?	?

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u		g	
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g		g	
<u>Acrocephalus arundinaceus</u>	<u>Drosselrohrsänger</u>	3		g			
<u>Acrocephalus schoenobaenus</u>	<u>Schilfrohrsänger</u>			g			
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Actitis hypoleucos</u>	<u>Flussuferläufer</u>	1	2	s	g	s	g
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g			
<u>Anas crecca</u>	<u>Krickente</u>	3	3	u	g		g
<u>Anser albifrons</u>	<u>Blässgans</u>				g		
<u>Anser anser</u>	<u>Graugans</u>			g	g		
<u>Anthus campestris</u>	<u>Brachpieper</u>	0	1		u		
<u>Anthus pratensis</u>	<u>Wiesenpieper</u>	1	2	s		s	
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	3	s		u	
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u		u	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		u	g	g	g
<u>Ardea purpurea</u>	<u>Purpurreiher</u>	R	R	g	g		
<u>Asio flammeus</u>	<u>Sumpfohreule</u>	0	1		s		
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g
<u>Aythya ferina</u>	<u>Tafelente</u>			u	u		g
<u>Aythya nyroca</u>	<u>Moorente</u>	0	1		g		
<u>Botaurus stellaris</u>	<u>Rohrdommel</u>	1	3	s	g		
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>			g		g	
<u>Bucephala clangula</u>	<u>Schellente</u>			g	s	u	g
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Calidris alpina</u>	<u>Alpenstrandläufer</u>		1		g		
<u>Calidris pugnax</u>	<u>Kampfläufer</u>	0	1		u		

<u>Carduelis carduelis</u>	<u>Stieglitz</u>	V		u		u	
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3		g	g	s	g
<u>Chlidonias niger</u>	<u>Trauerseeschwalbe</u>	0	1		g		
<u>Chroicocephalus ridibundus</u>	<u>Lachmöwe</u>			g	g		
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		3	g	g		
<u>Ciconia nigra</u>	<u>Schwarzstorch</u>			g	g		
<u>Cinclus cinclus</u>	<u>Wasseramsel</u>			g		g	
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>			g	g		
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1		g		
<u>Circus pygargus</u>	<u>Wiesenweihe</u>	R	2	g	g		
<u>Coloeus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V		g	g	s	g
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohltaube</u>			g		g	
<u>Corvus corax</u>	<u>Kolkrabe</u>			g		g	
<u>Corvus frugilegus</u>	<u>Saatkrähe</u>			g	g		
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V	u		s	
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	2	2	s	u	s	u
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	V	g		g	
<u>Cygnus columbianus bewickii</u>	<u>Zwergschwan</u>					g	
<u>Cygnus cygnus</u>	<u>Singschwan</u>		R			g	
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>			g	g	g	g
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3	u		u	
<u>Dendrocytes medius</u>	<u>Mittelspecht</u>			g			
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	V	g		g	
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>			g		g	
<u>Egretta alba</u>	<u>Silberreiher</u>					g	g
<u>Egretta garzetta</u>	<u>Seidenreiher</u>					g	
<u>Emberiza calandra</u>	<u>Grauammer</u>	1	V	s	u		
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>		V	g	g	g	g
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>			g		g	
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3	g		g	
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>			g	g	g	g
<u>Ficedula albicollis</u>	<u>Halsbandschnäpper</u>	3	3	g			
<u>Ficedula hypoleuca</u>	<u>Trauerschnäpper</u>	V	3	g	g	g	g
<u>Fringilla montifringilla</u>	<u>Bergfink</u>					g	g
<u>Gallinago gallinago</u>	<u>Bekassine</u>	1	1	s	g	s	g
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V	g	g		g
<u>Geronticus eremita</u>	<u>Waldrapp</u>	0	0			s	
<u>Glaucidium passerinum</u>	<u>Sperlingskauz</u>			g		g	
<u>Grus grus</u>	<u>Kranich</u>	1		u	g		
<u>Haliaeetus albicilla</u>	<u>Seeadler</u>	R		g	g		
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3		u		u	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	3	u	g	u	g
<u>Ichthyaetus melanocephalus</u>	<u>Schwarzkopfmöwe</u>	R		g	g		
<u>Ixobrychus minutus</u>	<u>Zwergdommel</u>	1	2	s			
<u>Jynx torquilla</u>	<u>Wendehals</u>	1	2	s		s	
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V		g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	2	s	u		
<u>Larus argentatus</u>	<u>Silbermöwe</u>					u	g
<u>Larus cachinnans</u>	<u>Steppenmöwe</u>		R			g	
<u>Larus canus</u>	<u>Sturmmöwe</u>	R		g	g		g
<u>Larus michahellis</u>	<u>Mittelmeermöwe</u>			g	g	g	g
<u>Limosa limosa</u>	<u>Uferschnepfe</u>	1	1	s	u		
<u>Linaria cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3	s	u	s	u
<u>Locustella fluviatilis</u>	<u>Schlagschwirl</u>	V		s			
<u>Locustella luscinioides</u>	<u>Rohrschwirl</u>			g			
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	V	3	g		u	
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>			g			
<u>Luscinia svecica</u>	<u>Blaukehlchen</u>			g		u	
<u>Mareca penelope</u>	<u>Pfeifente</u>	0	R		g		g
<u>Mareca strepera</u>	<u>Schnatterente</u>			g	g	u	g
<u>Mergellus albellus</u>	<u>Zwergsäger</u>				g		
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>		V	g	g	g	g
<u>Merops apiaster</u>	<u>Bienenfresser</u>	R		g			

<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>			g	g		
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V	V	g	g	g	g
<u>Motacilla flava</u>	<u>Schafstelze</u>			g			
<u>Netta rufina</u>	<u>Kolbenente</u>			g	g	g	g
<u>Numenius arquata</u>	<u>Grosser Brachvogel</u>	1	1	s	u		
<u>Nycticorax nycticorax</u>	<u>Nachtreiher</u>	R	2	g	g		
<u>Oenanthe oenanthe</u>	<u>Steinschmätzer</u>	1	1	s	g	u	g
<u>Oriolus oriolus</u>	<u>Pirol</u>	V	V	g			
<u>Pandion haliaetus</u>	<u>Fischadler</u>	1	3	s	g		
<u>Passer domesticus</u>	<u>Hausperling</u>	V	V	u		u	
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldperling</u>	V	V	u	g	g	g
<u>Perdix perdix</u>	<u>Rebhuhn</u>	2	2	s	s		
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	V	3	g	g	g	g
<u>Phalacrocorax carbo</u>	<u>Kormoran</u>			g	g		g
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	<u>Gartenrotschwanz</u>	3	V	u		u	
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	2		s		s	
<u>Picus canus</u>	<u>Grauspecht</u>	3	2	u		g	
<u>Picus viridis</u>	<u>Grünspecht</u>			g		g	
<u>Pluvialis apricaria</u>	<u>Goldregenpfeifer</u>		1		g		
<u>Podiceps cristatus</u>	<u>Haubentaucher</u>			g	g	g	g
<u>Podiceps nigricollis</u>	<u>Schwarzhalstaucher</u>	2		u	g		g
<u>Porzana porzana</u>	<u>Tüpfelsumpfhuhn</u>	1	3	s	g		
<u>Rallus aquaticus</u>	<u>Wasserralle</u>	3	V	g	g		g
<u>Remiz pendulinus</u>	<u>Beutelmeise</u>	V		s			
<u>Riparia riparia</u>	<u>Uferschwalbe</u>	V	V	u			
<u>Saxicola rubetra</u>	<u>Braunkehlchen</u>	1	2	s	u	s	u
<u>Saxicola torquatus</u>	<u>Schwarzkehlchen</u>	V		g		g	
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>		V	g		g	
<u>Spatula clypeata</u>	<u>Löffelente</u>	1	3	u	g		
<u>Spatula querquedula</u>	<u>Knäkente</u>	1	2	s	g		
<u>Spinus spinus</u>	<u>Erlenzeisig</u>			u		u	
<u>Sterna hirundo</u>	<u>Flußseeschwalbe</u>	3	2	s			
<u>Streptopelia turtur</u>	<u>Turteltaube</u>	2	2	s			
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>			g		g	
<u>Sylvia communis</u>	<u>Dorngrasmücke</u>	V		g			
<u>Sylvia curruca</u>	<u>Klappergrasmücke</u>	3		u		g	
<u>Sylvia nisoria</u>	<u>Sperbergrasmücke</u>	1	3	s			
<u>Tadorna tadorna</u>	<u>Brandgans</u>	R		g			
<u>Tringa glareola</u>	<u>Bruchwasserläufer</u>		1		g		
<u>Tringa ochropus</u>	<u>Waldwasserläufer</u>	R		g	g		
<u>Tringa totanus</u>	<u>Rotschenkel</u>	1	3	s			
<u>Turdus iliacus</u>	<u>Rotdrossel</u>				g		?
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	3		u			
<u>Upupa epops</u>	<u>Wiedehopf</u>	1	3	s	g		
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	2	2	s	s	s	

Bei fehlendem Erhaltungszustand wenden Sie sich bitte an die [Vogelschutzwarte](mailto:vogelschutzwarte@ifu.bayern.de) (vogelschutzwarte@ifu.bayern.de)

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zauneidechse</u>	3	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Bombina variegata</u>	<u>Gelbbauchunke</u>	2	2	s	u
<u>Epidalea calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	2	V	u	
<u>Hyla arborea</u>	<u>Europäischer Laubfrosch</u>	2	3	u	u
<u>Pelophylax lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	3	G	?	?
<u>Rana dalmatina</u>	<u>Springfrosch</u>	V		g	u

<u>Triturus cristatus</u>	<u>Nördlicher Kammmolch</u>	2	V	u	s
---------------------------	-----------------------------	---	---	---	---

Libellen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Leucorrhinia albifrons</u>	<u>Östliche Moosjungfer</u>	1	2	u	u
<u>Ophiogomphus cecilia</u>	<u>Grüne Flußjungfer</u>	V		g	

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Coenonympha hero</u>	<u>Wald-Wiesenvögelchen</u>	2	2	s	
<u>Lopinga achine</u>	<u>Gelbringfalter</u>	2	2	s	g
<u>Phengaris arion</u>	<u>Thymian-Ameisenbläuling</u>	2	3	s	g
<u>Phengaris nausithous</u>	<u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	V	V	u	u
<u>Phengaris teleius</u>	<u>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	2	2	u	u
<u>Proserpinus proserpina</u>	<u>Nachtkerzenschwärmer</u>	V		?	

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Unio crassus agg.</u>	<u>Gemeine Flussmuschel</u>	1	1	s	

Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Cypripedium calceolus</u>	<u>Europäischer Frauenschuh</u>	3	3	u	g
<u>Liparis loeselii</u>	<u>Sumpf-Glanzkrout</u>	2	2	u	u

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html>)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat